

Geschäftsordnung

**des Arbeitskreises Öffentlicher Dienst
der Christlich-Sozialen Union**



Arbeitskreis Öffentlicher Dienst

Herausgeber: Arbeitskreis „Öffentlicher Dienst“ (ÖD)
der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)

CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München
oed@csu-bayern.de

Verantwortlich: Peter Rief
Landesgeschäftsführer

Stand: Januar 2017

1. Abschnitt: Name und Sitz, Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

Der Arbeitskreis „Öffentlicher Dienst“ der CSU ist ein Arbeitskreis der CSU; er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe des Arbeitskreises ist es insbesondere:

- a) Themen des öffentlichen Dienstes zu behandeln,
- b) berufliche, soziale und politische Belange und Interessen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu vertreten,
- c) die Mandatsträger und Politiker der CSU in Fragen des öffentlichen Dienstes zu beraten, einschlägige Forderungen an sie heranzutragen und sie bei deren Durchsetzung zu unterstützen,
- d) das Gedankengut der CSU in seinem Wirkungskreis zu vertreten,
- e) für die Partei Mitglieder zu werben.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Arbeitskreises kann werden:

Jeder Angehörige oder ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes,

- a) der die Geschäftsordnung des Arbeitskreises sowie die Grundsätze und die Satzung der CSU anerkennt,
- b) bereit ist, die Ziele des Arbeitskreises und der CSU zu fördern und
- c) die sonstigen Voraussetzungen des § 3 der CSU-Satzung erfüllt.
- d) Jedes andere Mitglied der CSU, wenn es aufgrund seiner Kenntnisse oder in anderer Weise geeignet ist, die Ziele des Arbeitskreises zu fördern.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes der CSU-Satzung entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass aktive Angehörige des öffentlichen Dienstes selbst entscheiden können, ob sie dem Verband des Dienstsitzes oder des Wohnsitzes angehören wollen.

3. Abschnitt: Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 4 Gliederung

(1) Der Arbeitskreis gliedert sich in folgende Verbände:

- a) Bezirksverbände,
- b) Landesverband.

(2) Die regionale Gliederung soll der Gliederung der CSU entsprechen.

3.2 Bezirksverbände

§ 5 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirksversammlung,
- b) der Bezirksvorstand.

§ 6 Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises.

(2) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:

- a) die Behandlung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben im Bereich des Bezirksverbandes,
- b) die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Bezirksvorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Wahl der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes.

§ 7 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) bis zu zehn weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
- a) die Vertretung des Arbeitskreises im Bereich des Bezirksverbandes,
 - b) die Behandlung dringlicher Aufgaben,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
 - d) die Anordnung und Durchführung dringlicher Maßnahmen,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - g) die Werbung von Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen der CSU angehören.

3.3 Landesverband

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesvorstand.

§ 9 Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Landesarbeitskreises.

- (2) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:
- a) die Beschlussfassung über grundsätzliche Themen,
 - b) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Arbeitskreises,
 - c) die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Landesvorstandes sowie dessen Entlastung,
 - d) die Wahl der in § 10 Abs. 1 angeführten Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Bezirksverbände.

§ 10 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) bis zu sechzehn weiteren Mitgliedern (Beisitzern),
- d) dem Landesschatzmeister,
- e) dem Landesschriftführer.

(2) Der Landesvorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Landesvorsitzenden im Bedarfsfall weitere Mitglieder zu kooptieren. Diese haben beratende Stimme.

(3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Vertretung des Arbeitskreises in der Öffentlichkeit,
- b) die Behandlung dringlicher Probleme,
- c) die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
- d) die Werbung von Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen der CSU angehören.

4. Abschnitt: Verfahrensordnung, Wahlen, Ordnungsmaßnahmen

§ 11 Verfahrensbestimmungen, Bestimmungen für Wahlen, Ordnungsmaßnahmen

Die Bestimmungen des 5. und 6. Abschnittes der CSU-Satzung sind entsprechend anzuwenden.

5. Abschnitt: Mitgliedsbeitrag

§ 12 Mitgliedsbeitrag

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 5 Euro.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind, 20 Euro.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 30. April jeden Jahres fällig.

(4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Anwenden der CSU-Satzung

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der CSU-Satzung entsprechend.

§ 14 In Kraft setzen

Diese Geschäftsordnung wurde von der Landesversammlung des Arbeitskreises am 26. November 2013 beschlossen. Sie tritt am Tage der Genehmigung durch den CSU-Parteivorstand in Kraft.



Arbeitskreis Öffentlicher Dienst